

Geistliche Kommunion – eine mehrdeutige Bezeichnung?

„Wenn die Kirche die heilige Eucharistie, das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung ihres Herrn, feiert, wird dieses zentrale Mysterium des Heils wirklich gegenwärtig und »vollzieht sich das Werk unserer Erlösung«¹. In der hl. Eucharistie finden wir also das einmalige Erlösungsoffer Christi, in dem die Verherrlichung Gottes und die lebendige Einheit seines mystischen Leibes, der Kirche, gewirkt werden. Zu dieser Einheit gehört der Empfang der Eucharistie durch die Gläubigen, so dass dieses Sakrament Quelle und Gipfel des ganzen christlichen Lebens genannt wird, – Quelle, weil es das Opfer Christi ist, der sich dem himmlischen Vater darbringt, und Höhepunkt, insofern es das Opfer der Gläubigen im Opfer Christi ist². Die Teilhabe an der Eucharistie ermöglicht es dem Christen, die Wirkungen der Erlösung für die Heiligung seines persönlichen Lebens zu erhalten; die sakramentale Kommunion vollendet sich in der geistlichen Kommunion, der inneren übernatürlichen Umgestaltung seiner Person, die in der Taufe begründet ist«³. Der Empfang der hl. Hostie bedeutet nicht nur Mittel zum Zweck, sie ist nicht nur eine Gabe Christi, in der er sich selbst hinschenkt, sondern Christus selbst, der in uns leben und bleiben will. So verstanden sind sakramentale und geistliche Kommunion zwei Aspekte derselben Wirklichkeit.

Die Frage nach Sinn und Bedeutung einer geistlichen Kommunion beginnt nun wieder eine breitere Öffentlichkeit zu beschäftigen, nachdem kontroverse Bemerkungen der Kardinäle *J. Cordes* und *W. Kasper* in der Presse bekannt geworden sind⁴. Kann eine Antwort für Geschiedene hilfreich sein?

Eine sinnvolle Behandlung des Themas muss begriffliche Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten zu vermeiden suchen.

Es handelt sich bei der geistlichen Kommunion zunächst einmal um eine althergebrachte Praxis der Kirche, die in den Handbüchern der asketisch-mystischen Theologie auch theologisch näher begründet worden ist⁵. Auch moderne Heilige haben sich dazu geäußert⁶. Beachtliche Hinweise zu diesem Thema haben jüngst die Dominikaner *Paul J. Keller*⁷ und *Benoît-Dominique de La Soujeole*⁸ vorgelegt, die jedoch bei uns kaum bekannt geworden sind. Im Anschluss daran einige Überlegungen.

1. Die Hauptbedeutung der geistlichen Kommunion besteht in der bleibenden innerlichen Gemeinschaft mit Christus *nach* dem würdigen Empfang der sakramentalen Kommunion – also zusammen mit dauernden Wirkungen in der Seele, als Vervollkommnung der sakramentalen Kommunion. Das bedeutet dann auch oft wiederholte Akte der Hingabe.
2. Verschieden davon ist der vorausgehende Wunsch eines Christen nach der sakramentalen Kommunion, wenn diese aus zwingenden *äußeren* Gründen nicht möglich ist – z. B. wegen Krankheit, beruflicher Inanspruchnahme, verspäteter Erinnerung an das Nüchternheitsgebot, usw. Er bedeutet aber noch nicht dieselbe leibhaftige Nähe zu Christus wie der Sakramentenempfang.
3. Gemeint ist manchmal auch der Wunsch zu kommunizieren, obwohl ein objektives Hindernis vorliegt. Damit kann die unchristliche Vorstellung verbunden sein, die geistliche Kommunion könne in diesem Fall eine Art Ersatz für die sakramentale Kommunion sein, sie sei eigentlich jedem möglich.

Die beiden erstgenannten Bedeutungen setzen den Gnadenstand voraus; ohne die Lebensverbindung mit Christus als Weinstock kann es keine übernatürlichen Segenswirkungen geben.

¹ JOHANNES PAUL II, Enc. *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), n. 11

² VATICANUM II, *Lumen gentium*, 11

³ JOHANNES PAUL II., *Ecclesia de eucharistia* (17. 4. 2003), n. 22

⁴ Vgl. PAUL JOSEF CARDINAL CORDES, *Geistige Kommunion. Befreit vom Staub der Jahrhunderte*, fe-Medien-Verlag, 48 Seiten. ISBN 978-3863571085. Preis 2,- €; buch@kath.net. Auszug in: <http://kath.net/news/49286>. Kard. W. KASPER, Vatican Information Service, Holy See Press Office, February 20, 2014; *Il Foglio Quotidiano: Vaticano Esclusivo*, 19, no. 51 (1. März 2014).

⁵ A. TANQUEREY, *Grundriss der asketischen und mystischen Theologie*, Paris 1931 (deutsch von J. Sternaux SJ), Nr. 522-528

⁶ J. ESCRIVA DE BALAGUER: „Die geistige Kommunion ist eine Quelle der Gnade. - Vollziehe sie oft, und du wirst mehr Gegenwart Gottes und mehr Verbindung mit Ihm in deinem Tun haben“. (*Der Weg*, n. 540). Vgl. ebd., n. 272; *Freunde Gottes*, n. 149.

⁷ PAUL JEROME KELLER OP, *Is Spiritual Communion for Everyone?*, Nova et Vetera, Englische Ausgabe, 12, n. 3 (2014) 631-655 (Text: <http://www.nvjournal.net/files/essays-front-page/02NV12-3-Keller-Communion.pdf>).

⁸ BENOÎT-DOMINIQUE DE LA SOUJEOLE OP, *Communion sacramentelle et communion spirituelle*, Nova et Vetera 86 (2011) 147-153.

Die letzte Bedeutung ist jedoch davon völlig verschieden: Der natürliche Wunsch nach Gemeinschaft oder auch Reue oder der Glaubensakt eines Sünders gehören zu vorbereitenden Akten; sie können wichtig sein für den Weg, die Reue und die Disposition, sind aber noch nicht das Ziel, noch nicht die Lebensgemeinschaft und Rechtfertigung selbst.

I: Geistliche Kommunion im eigentlichen und im abgeleiteten Sinne

Zur leibhaften Vereinigung mit Christus kommt eine äußerst innige und geistliche Gemeinschaft mit ihm. Die Seele Christi vereinigt sich mit der unseren und wirkt umgestaltend; Jesus selbst lebt in uns: *Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir* (Joh 6, 56). Der Hl. Geist ruft eine Verfassung hervor, die derjenigen des Heilandes ähnlich ist, spricht zu unserem Herzen, stärkt unseren Willen und setzt „auf diese Weise die Wirkungen der sakramentalen Kommunion fort. Um aber alle diese Vorzüge zu genießen, muss man innerlich gesammelt leben, aufmerksam auf die Stimme Gottes hören und bereit sein, seine geringsten Wünsche zu erfüllen. Die sakramentale Kommunion wird dann durch die geistliche Kommunion vervollständigt, die die segensreichen Wirkungen der ersteren fortsetzt“⁹. Alle unsere Handlungen können wir in Vereinigung mit Jesus vollziehen und in Gebet verwandeln¹⁰.

Petrus Lombardus warnt vor einem mehrdeutigen Sprachgebrauch¹¹. Er bezieht sich in seinem für viele Jahrhunderte maßgebenden Sentenzenbuch auf die Unterscheidung des hl. *Augustinus*: sakramentale Kommunion, d.h. der bloße Empfang des Sakramentes, bei Guten und Bösen, und geistliche Kommunion, d.h. der fruchtbare Empfang der Gerechten¹². „Christus essen“ heiße in ihm bleiben und ihn in sich wohnen lassen¹³. Sakramental und geistlich kommuniziert derjenige, der in der Einheit mit Christus und der Kirche lebt, die dieses Sakrament bezeichnet¹⁴. Nach *Gregor dem Großen* sind Leib und Blut auch beim unwürdigen Empfang im Sünder sakramental gegenwärtig, aber nicht mit ihrer erlösenden Wirkmacht¹⁵. Wer nicht in Einheit mit Christus kommuniziere, bereite seine eigene Verdammnis¹⁶. All dies ist bei den berühmten Kommentatoren, wie z.B. dem hl. *Bonaventura*¹⁷, *Duns Scotus*, usw. näher ausgeführt und in den eucharistischen Hymnen¹⁸ bekannt.

Die Kirche rechnet fraglos neben Götzendienst und Apostasie von alters her den Ehebruch zu den schlimmsten Kapitalsünden. Eigenartigerweise distanzierte sich Kardinal *R. Marx*, wie in der Presse berichtet, von dem „Pauschalurteil“, dass Ehebrecher in Sünde leben¹⁹.

Thomas von Aquin unterscheidet das Sakrament von seinen Wirkungen, und nennt daher zwei Weisen, die sakramentale Kommunion zu empfangen (*modi communicandi*), die beide letztlich auf die bleibende geistliche Vereinigung mit Christus hingeeordnet sind.

Der vollkommene Weg ist der fruchtbare Empfang der sakramentalen Kommunion als geistliche Nahrung für die Verbindung mit Christus in Glaube und Liebe.

Ein bloß physischer Empfang der eucharistischen Spezies ist nicht das Normale, sondern etwas Unvollkommenes: Zwar ein objektiver Sakramentenempfang, doch ohne die entsprechenden Gnadenwirkungen (*communio sacramentalis tantum*)²⁰. Eine größere Aufmerksamkeit, Andacht und ein lebendigeres Bewusst-

⁹ A. TANQUEREY, ebd., n. 282 c.

¹⁰ Ebd.

¹¹ PETRUS LOMBARDUS, *De intelligentia quorundam verborum ambiguum* (in *Sent.* IV, d. 9, c. 3 (PL 192, 859).

¹² PETRUS LOMBARDUS, in *Sent.* IV, d. 9, c. 1, 1 (PL 192, 858) nennt AUGUSTINUS, *Sermo* 71, c. 11.

¹³ Ebd.; er zitiert AUGUSTINUS, *In Ioannem*, tr. 26, n. 18 (CChr 36, 268).

¹⁴ PETRUS LOMBARDUS, in *Sent.* IV, d. 9, c. 1, 1 (PL 192, 858)

¹⁵ PETRUS LOMBARDUS, in *Sent.* IV, d. 9, c. 2, 1 (PL 192, 858) nennt LANFRANK, *De corpora et sanguine Domini*, c. 20, nach den Worten von GREGOR, *Dialogi*, lib. 4, 59.

¹⁶ PETRUS LOMBARDUS, in *Sent.* IV, d. 9 c. 1, 2; 2, 2 zitiert AUGUSTINUS, in Joh. 13, 26, tract. 62 n. 1 (CChr 36, 483; PL 35, 1801).

¹⁷ BONAVENTURA, *In Sent.* IV d. 9 a. 1 q 1-3, a. 2 q 1 -3; SCOTUS, *Oxon.* IV d. 8 q 3 n. 2 (XVII, 75); ALEXANDER HAL., *Summa*, p. IV q 11 m.1 a. 3 § 1.

¹⁸ „Sumunt boni, sumunt mali, sorte tamen inaequali, vitae vel interitus. Mors est malis, vita bonis; vide paris sumptionis quam sit dispar exitus“ (Fronleichnamshymnus, *Lauda Sion*, n. 17).

¹⁹ *Die Tagespost*, 27.1. 2015

²⁰ THOMAS: „... In sumptione huius sacramenti duo sunt consideranda, scilicet ipsum sacramentum, et effectus ipsius, de quorum utroque supra iam dictum est. Perfectus igitur modus sumendi hoc sacramentum est quando aliquis ita hoc sacramentum suscipit quod percipit eius effectum. Contingit autem quandoque, sicut supra dictum est, quod aliquis impeditur a percipiendi effectum huius sacramenti, et talis sumptio huius sacramenti est imperfecta. Sicut igitur perfectum contra imperfectum dividitur, ita

sein fehlt dabei. Dieser Fall ist nicht nur bei reuelosen Sündern, sondern auch z. B. bei geistig Abwesenden oder Bewusstlosen gegeben.

Nur in zweiter Linie spricht Thomas auch von geistlicher Kommunion als ehrfürchtigem Wunsch (*votum*) nach der Kommunion und bringt – mit Einschränkungen²¹ - den Vergleich mit der Begierdetaufe²². Dies sei der Fall etwa bei einem Gefangenen oder bei der Anbetung des Allerheiligsten außerhalb der hl. Messe. Auch so können viele eucharistische Gnadenwirkungen erlangt werden. Doch die Wirksamkeit ist geringer als bei einer vorausgehenden sakramentalen Kommunion²³. Christus hat die Sakramente für einen realen Empfang, nicht allein für einen Begierdeempfang eingesetzt.

Was wir heute meist als geistliche Kommunion bezeichnen, ist nach Thomas Kommunion ‚in voto‘, ‚Begierdekommunion‘. Er sagt mit aller Klarheit, ein Kommunizieren ohne geistliche Wirkungen sei möglich. Daher legt er größten Wert darauf, dass der sakramentalen Kommunion eine entsprechende Vorbereitung vorausgeht. Wachstum im Gnadenleben geschieht nicht automatisch. Die geistliche Kommunion im eigentlichen Sinne schließt die sakramentale Kommunion ein, sie folgt ihr und steht nicht im Gegensatz dazu²⁴. Begierdekommunion ist jedoch zweitrangig gegenüber der aktuellen Kommunion, denn der aktuelle Empfang bewirkt mehr als der bloße Wunsch.

Das *Konzil von Trient*²⁵ warnt eindringlich mit Bezug auf die Hl. Schrift vor dem unwürdigen Empfang der Kommunion: „*Wer unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch des Herrn trinkt, macht sich schuldig am Leib und Blut des Herrn. Jeder soll sich selbst prüfen; erst dann soll er von dem Brot essen und aus dem Kelch trinken. Denn wer davon isst und trinkt, ohne zu bedenken, dass es der Leib des Herrn ist, der zieht sich das Gericht zu, indem er isst und trinkt.*“ (1 Kor 11, 27-29). Mehr im Einzelnen dann auch in can. 11 derselben Sitzung: Der Glaube des Sünders allein sei unzureichend²⁶. Dem Empfang des Bußsakramentes muss eine Rekonziliation vorausgehen. Die jüngeren päpstlichen Verlautbarungen beziehen sich oft darauf. Das Konzil unterscheidet eine nur sakramentale Kommunion beim Sünder, eine rein geistige Kommunion, bei denen, die sie in Glaube und Liebe wünschen, sowie eine sowohl sakramentale wie geistige Kommunion (nach Gal 6,8).

Der *Katechismus des Konzils von Trient* von Papst Pius V. führt dies noch weiter aus²⁷. Er warnt eindringlich vor dem unwürdigen Empfang des Sakramentes und zitiert dabei *Augustinus*²⁸: „*Wer nicht in Christus bleibt, und in wem Christus nicht bleibt, der isst ohne Zweifel sein Fleisch nicht geistigerweise, wenn er auch in fleischlicher und sichtbarer Weise die Sakramente des Leibes und Blutes mit den Zähnen berührt.*“ Ein Vergleich mit der Bundeslade wird herangezogen: „*Denn die Bundeslade, das Kostbarste, was das israelitische Volk besaß (1 Kön 5, 6), dem der Herr auch durch dieselbe sehr große und unzählige Wohltaten erwiesen hatte, hat, von den Philistern geraubt (vgl. Ps 98, 8), jenen nur das größte Verderben und Unglück mit ewiger Schmach gebracht.*“²⁹

sacramentalis manducatio, per quam sumitur solum sacramentum, sine effectu ipsius, dividitur contra spiritualem manducationem, per quam aliquis percipit effectum huius sacramenti, quo spiritualiter homo Christo coniungitur per fidem et caritatem“ (S.th. III q 80 a 1). Vgl. ibd. q 73 a 3.

²¹ „... Etiam circa Baptismum, et alia huiusmodi sacramenta, similis distinctio adhibetur, nam quidam suscipiunt tantum sacramentum, quidam vero sacramentum et rem sacramenti. Hic tamen differt quia, cum alia sacramenta perficiantur in usu materiae, percipere sacramentum est ipsa perfectio sacramenti, hoc autem sacramentum perficitur in consecratione materiae, et ideo uterque usus est consequens hoc sacramentum. In Baptismo autem, et aliis sacramentis characterem imprimentibus, illi qui accipiunt sacramentum, recipiunt aliquem spirituales effectum, scilicet characterem, quod non accidit in hoc sacramento. Et ideo magis in hoc sacramento distinguitur usus sacramentalis a spirituali quam in Baptismo“ (S.th. III q 80 a 1 ad 1). Vgl. ibd. q 73 a 3.

²² Vgl. KKK, 59

²³ „... Effectus sacramenti potest ab aliquo percipi, si sacramentum habeatur in voto, quamvis non habeatur in re. Et ideo, sicut aliqui baptizantur Baptismo flaminis, propter desiderium Baptismi, antequam baptizentur Baptismo aquae; ita etiam aliqui manducant spiritualiter hoc sacramentum antequam sacramentaliter sumant. [...] Nec tamen frustra adhibetur sacramentalis manducatio, quia plenius inducit sacramenti effectum ipsa sacramenti susceptio quam solum desiderium, sicut supra circa Baptismum dictum est“ (S.th. III, q. 80, a. 1 ad 3)

²⁴ THOMAS, ibd., q 80 a. 1 ad 2: „Sacramentalis manducatio quae pertingit ad spiritualem, non dividitur contra spiritualem, sed includitur ab ea.“

²⁵ TRIDENTINUM (1551), sess. 13, c. 8, DS 1647, 1748.

²⁶ Ibid., DS 1661

²⁷ *Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos*, Romae 1845, p. II c. 4 n. 55; Regensburg 1886, 184.

²⁸ AUGUSTINUS, *In Joan. Tract.* 26, 18

²⁹ Ebd., n. 56

Dann nennt er diejenigen, die die Eucharistie nur mit dem Geiste empfangen, mit „dem Verlangen und dem Willen“, mit dem „lebendigen Glauben, der durch die Liebe wirkt“. Daraus gewinnen sie, „wenn auch nicht alle, so doch sicher sehr große Früchte und Vorteile“.

Schließlich gibt es diejenigen, welche die Eucharistie im Sakrament und im Geist empfangen. Sie erlangen, „da sie sich zuvor geprüft haben und mit dem hochzeitlichen Gewand (Mt 22, 11) zu diesem göttlichen Tisch des Herrn getreten sind, überreiche Früchte“. Sich freiwillig und ohne Not auf die geistige Kommunion zu beschränken, bringt große Nachteile: „So ist es offensichtlich, dass diejenigen sich der größten himmlischen Güter berauben, welche, da sie bereit sein könnten, auch das Sakrament des Leibes des Herrn zu empfangen, sich damit begnügen, nur mit dem Geiste die heilige Kommunion zu empfangen“. Die notwendigen Voraussetzungen für eine segensreiche Kommunion werden im Einzelnen aufgeführt.

Diese Lehre ist auch im *Katechismus der Katholischen Kirche* aufgenommen³⁰. Er nennt sehr ausführlich auch die Wirkungen der Kommunion³¹.

Die hl. Kirchenlehrer *Theresia von Avila*³² und *Alfons von Liguori*³³ empfehlen nachdrücklich die geistliche Kommunion; Kardinal Ratzinger hat darauf wie Johannes Paul II. eigens in einem Schreiben der Glaubenskongregation sowie auch später als Papst Bezug genommen³⁴.

Nach *Thomas von Kempen* ist eine geistliche Kommunion jedem Gläubigen jederzeit erlaubt und möglich, wenn er die rechte Disposition und Intention hat. Dadurch gewinnt er eine mystische Gemeinschaft mit den Erlösungsgeheimnissen und erhält viele Gnadengaben³⁵. Eine schwere Sünde begeht aber auch der Priester, der wissentlich einem öffentlichen Sünder die hl. Kommunion reicht – so begründen ausführlich auch schon der hl. *Bonaventura*, *Thomas* und *Alexander von Hales*³⁶.

II: Neuere lehramtliche und pastorale Verlautbarungen. Geistliche Kommunion für Geschiedene?

Das sehnliche Verlangen nach Gemeinschaft mit Christus in der Eucharistie ist eine Antwort auf den Wunsch, den er selbst ausgesprochen hat: *Desiderio desideravi hoc pascha manducare vobiscum* (Lk 22, 15).

Eine eucharistische geistliche Kommunion ist überraschenderweise weder im Konzil noch im Katechismus erwähnt. Die *Kongregation für die Glaubenslehre* erklärte jedoch die Kommunion *in voto* und stellte 1983 fest³⁷: „Die einzelnen Gläubigen oder Gemeinden, die aufgrund von Verfolgungen oder durch den Mangel an Priestern über kürzere oder längere Zeit der Eucharistiefeyer entbehren müssen, gehen deshalb der Gnade des Erlösers keineswegs verlustig. Wenn sie, zutiefst vom Wunsch nach dem Sakrament gelehrt und im Gebet mit der ganzen Kirche vereint, den Herrn anrufen und ihre Herzen zu ihm erheben, haben sie in der Kraft des Hl. Geistes Gemeinschaft mit der Kirche, die der lebendige Leib Christi ist, und mit dem Herrn selbst. Durch ihr Verlangen nach dem Sakrament mit der Kirche vereint, sind sie, wenn auch äußer-

³⁰ KKK, 1385, 1415.

³¹ KKK 1391-1401

³² THERESA VON AVILA: „Y cuando no comulgaren y oyerdes misa, podéis comulgar espiritualmente, - y es de grandísimo provecho-, y hacer lo mesmo. Es mucho lo que se imprime así el amor de este Señor; porque aparejándoos a recibir, jamás deja de dar por muchas maneras que no entendemos. Es llegarnos al fuego, que aunque le haya muy grande, si escondéis las manos, mal os podéis calentar; quedaros heis frío; aunque todavía es más que si no viérades el fuego; calor alcanza esando cerca. Mas otra cosa es querernos llegar a Él, que si el alma está dispuesta una centellica que saltela abrasará toda.“ (*Camino de perfección*, c. 62 [35], 1, ed. Madrid 1967, BAC 212, 308)

³³ ALFONS MARIA VON LIGUORI (*Besuchungen des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Gottesmutter*) erinnert an die Lehre des hl. Thomas und bringt Beispiele für eine nichtsakramentale Kommunion im Leben von Johannes vom Kreuz, Peter Faber usw. Er empfiehlt geistliche Kommunionen bei der hl. Messe oder bei der Anbetung des Allerheiligsten.

³⁴ JOSEPH CARDINAL RATZINGER, *Epistula ad catholicam ecclesiam episcopos de receptione communionis eucharisticae a fidelibus qui post divortium novas inierunt nuptias*, n. 6, nota 13: AAS 86 (1994) 977. Vgl. Anm. 39

³⁵ THOMAS A KEMPIS: „Cum vero legitime praepeditus est, habebit semper bonam voluntatem et piam intentionem communicandi: et sic non carebit fructu sacramenti. Potest enim quilibet devotus omni die et omni hora ad spiritualem Christi communionem salubriter et sine prohibitione accedere: et tamen certis diebus et statuto tempore corpus sui Redemptoris cum affectuosa reverentia sacramentaliter debet suscipere; et magis laudem Dei et honorem pretendere, quam suam consolationem quaerere. Nam totiens mystice communicat et invisibiliter reficitur: quotiens incarnationis Christi mysterium passionemque devote recolat: et in amore eius accenditur.“ (*De imitatione Christi*, lib IV, c. 10 n. 6)

³⁶ BONAVENTURA, *In Sent.* IV, d 9 q 4; THOMAS, *In Sent.* IV d 9 q 1 a 5; *S.th* III q 80 a 6; ALEXANDER, *Summa*, p. 4 q 11 m. 2 a 3 § 3.

³⁷ Schreiben über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie *Sacerdotium ministeriale* (Epistola ad Ecclesiam Catholicam Episcopos de quibusdam quaestionibus ad Eucharistiae ministrum spectantibus), 6. 8. 1983, Nr. III,4.

lich von ihr getrennt, zuinnerst und wirklich ganz mit der Kirche verbunden und empfangen daher die Früchte des Sakraments ...“.

Wir finden die geistliche Kommunion in neueren Dokumenten meistens im Sinne einer Kommunion *in voto* verwendet³⁸: *Johannes Paul II.* erwähnte dazu auch die hl. Theresia³⁹.

Die *Kongregation für die Glaubenslehre* hat dann im Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von „wiederverheirateten“ geschiedenen Gläubigen vom 14. 9. 1994 in enger Anlehnung an *Johannes Paul II.* zusammengefasst (n. 4): „Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen⁴⁰. Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: »Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung«⁴¹. Doch sorgt sich die Kirche auch um diejenigen, die nicht kommunizieren können:

(n. 6:) „Dies bedeutet nicht, dass der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im Übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt⁴². Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, dass ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf. Den Gläubigen muss geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion⁴³, des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen⁴⁴.“

(n. 9:) “Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d.h. mit seiner Kirche getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn sich ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahr.“

Zu einigen Einwänden gegen die kirchliche Lehre über den Kommunionempfang von „wiederverheirateten“ geschiedenen Gläubigen
http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19980101_ratzipger

³⁸ JOHANNES PAUL II.: "... darum ist es angemessen, *in der Seele das dauernde Verlangen nach dem eucharistischen Sakrament zu pflegen*. Hier liegt die Übung der »geistlichen Kommunion« begründet, die sich seit Jahrhunderten in der Kirche verbreitet hat und von heiligen Lehrmeistern des geistlichen Lebens empfohlen wurde. Die heilige Theresia von Jesus schrieb: »Wenn ihr nicht kommuniziert und an der Messe teilnehmt, könnt ihr geistlich kommunizieren. Diese Übung bringt reiche Früchte... So prägt sich in euch stark die Liebe unseres Herrn ein.« (Enz. *Ecclesia de Eucharistia*, n. 34, AAS95 (2003), 456).

³⁹ Vgl. Anm. 32, 38. Ebenso *Kardinal J. Ratzinger* 1994 (Anm. 34).

⁴⁰ Vgl. KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE, 1650; vgl. auch ebd., 1640, und KONZIL VON TRIENT, 24. Sitzung: DS 1797-1812).

⁴¹ Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185-186.

⁴² Vgl. KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE, 164

⁴³ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie*, III/4: AAS 75 (1983) 1007; hl. Theresia von Avila, *Weg der Vollkommenheit*, 35, 1; hl. Alfons M. von Liguori, *Besuchungen des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Gottesmutter*.

⁴⁴ Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

[-comm-divorced_ge.html - ftn1](#) hat sich *Joseph Kardinal Ratzinger* als Leiter der Glaubenskongregation klar geäußert⁴⁵.

Papst Benedikt XVI. hat das Thema 2007 wiederaufgenommen im Kontext der erforderlichen *actuosa participatio* an der Liturgie, einer fruchtbaren geistlichen Teilnahme. „Auch wenn es nicht möglich ist, die sakramentale Kommunion zu empfangen, bleibt die Teilnahme an der heiligen Messe notwendig, gültig, bedeutungsvoll und fruchtbar“⁴⁶. Die Teilnahme an der hl. Messe gebe aber kein Recht, die Kommunion zu empfangen. Er bezieht sich auch auf die Lehre von *Johannes Paul II.* Dieser erwähnt in der Enzyklika *Familiaris consortio* keine Möglichkeit einer geistlichen Kommunion für „Wiederverheiratete“.

Es ist irrig anzunehmen, dass Mitte und Höhepunkt der hl. Messe der Kommunionempfang sei. Bei der hl. Wandlung wird ja nicht nur die Realpräsenz, sondern auch die Aktualpräsenz der Opferhingabe Christi bewirkt⁴⁷. Auch das Sonntagsgebot bezieht sich bekanntlich nicht einfach auf den Kommunionempfang. Bei der hl. Messe sakramental zu kommunizieren ist sehr empfohlen, eine Unterlassung macht aber nicht schuldig.

Der Glaube genügt auch bei der Begierdetaufe der Katechumenen nicht; er muss durch die Liebe geprägt sein⁴⁸. Zu den eucharistischen Gnadenwirkungen, der „*res sacramenti*“, gehört die *Vermehrung* der Liebe. Das Fehlen der Liebe bedeutet ein Hindernis (*obex*) für das Zustandekommen der Wirkungen – sowohl bei der sakramentalen wie bei der geistlichen Kommunion.

Daher wiederholte Papst *Benedikt XVI.*: „Die Bischofssynode hat die auf die Heilige Schrift (vgl. Mk 10,2-12) gegründete Praxis der Kirche, wiederverheiratete Geschiedene nicht zu den Sakramenten zuzulassen, bestätigt, weil ihr Status und ihre Lebenslage objektiv jener Liebesvereinigung zwischen Christus und seiner Kirche widersprechen, die in der Eucharistie bedeutet und verwirklicht wird“⁴⁹.

Im apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis* lehrt er, niemand habe schon deshalb das Recht zu kommunizieren, weil er in der hl. Messe dabei sei⁵⁰. Papst *Johannes Paul II.* hat dazu festgestellt: „Die Feier der Eucharistie kann aber nicht der Ausgangspunkt der Gemeinschaft sein, sie setzt die Gemeinschaft vielmehr voraus und möchte sie stärken und zur Vollendung führen“⁵¹. Die wahre Gemeinschaft mit dem trinitarischen Gott setzt das Leben der Gnade und Glaube, Hoffnung und Liebe voraus. „Der Glaube genügt nicht; es ist vielmehr nötig, in der heiligmachenden Gnade und in der Liebe zu verharren und mit dem »Leib« und dem »Herzen« im Schoß der Kirche zu bleiben. Um mit den Worten des heiligen Paulus zu sprechen: Es ist

⁴⁵ Vgl. JOSEPH RATZINGER / BENEDIKT XVI., *Einleitung*, in Rudolf Vorderholzer (Hrsg.), *Zur Seelsorge wiederverheirateter Geschiedener. Dokumente, Kommentare und Studien der Glaubenskongregation*, Würzburg 2014, 13ff (3. Teil).

⁴⁶ BENEDIKT XVI. (22.2.2007), Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, n. 55: „Zweifellos ist die volle Teilnahme an der Eucharistie dann gegeben, wenn man auch selbst die Kommunion empfängt. Trotzdem muss darauf geachtet werden, dass diese richtige Aussage bei den Gläubigen nicht zu einem gewissen Automatismus führt, so als habe man, nur weil man sich während der Liturgie in der Kirche befindet, das Recht oder vielleicht sogar die Pflicht, zum eucharistischen Mahl zu gehen. Auch wenn es nicht möglich ist, die sakramentale Kommunion zu empfangen, bleibt die Teilnahme an der heiligen Messe notwendig, gültig, bedeutungsvoll und fruchtbar. Unter diesen Umständen ist es gut, das Verlangen nach der vollen Vereinigung mit Christus zu pflegen, zum Beispiel mit der Praxis der geistlichen Kommunion, an die Johannes Paul II. erinnert http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20070222_sacramentum-caritatis.html - [ftn170](#) [Vgl. Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (17. April 2003), 34: AAS 95 (2003), 456] und die von heiligen Lehrmeistern des geistlichen Lebens empfohlen wird. [Darunter zum Beispiel *Thomas von Aquin*, S. th., III, q. 80, a. 1,2; *Theresia von Jesus*, *Weg der Vollkommenheit*, Kap. 35. Die Lehre ist vom *Konzil von Trient* maßgebend bestätigt worden: 13. Sitzung, Kap. VII]“.

⁴⁷ Leider nicht berücksichtigt im neuen „Gotteslob“ der deutschen Bischofskonferenz, das bekanntlich nicht wenige auch theologische Unzulänglichkeiten aufweist.

⁴⁸ THOMAS, S.th. III, q. 66, a. 11, spricht von „*baptisma flaminis*“, und meint dabei nicht nur einen natürlichen Wunsch oder die Absicht getauft zu werden, sondern Ergebnis einer Einwirkung des hl. Geistes, der zur Liebe, Umkehr des Lebens und vollkommenen Hingabe an Christus bewegt. (vgl. JAMES J. CUNNINGHAM, OP, *Summa Theologiae*, vol. 57, *Baptism and Confirmation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1975], 49) (zitiert nach P.J. Keller OP).

⁴⁹ *Sacramentum caritatis*, 29

⁵⁰ Ebd., Anm. 46.

⁵¹ *Ecclesia de eucharistia*, 35. Weiter heißt es im Text: Das Sakrament drückt dieses Band der Gemeinschaft aus, und zwar sowohl auf der *unsichtbaren* Ebene, die uns in Christus durch das Wirken des Heiligen Geistes mit dem Vater und untereinander verbindet, als auch auf der *sichtbaren* Ebene, welche die Gemeinschaft in der Lehre der Apostel, in den Sakramenten und in der hierarchischen Ordnung einschließt. Die enge Beziehung, die zwischen den unsichtbaren und den sichtbaren Elementen der kirchlichen Gemeinschaft besteht, ist ein konstitutives Merkmal der Kirche als Sakrament des Heiles. Nur in diesem Zusammenhang ist die Feier der Eucharistie rechtmäßig und die Teilnahme an ihr wahrhaftig. Deshalb ist es eine Anforderung, die sich aus dem Wesen der Eucharistie ergibt, dass sie in der Gemeinschaft gefeiert wird, und zwardort, wo die Unversehrtheit ihrer Bande gewahrt ist.“

erforderlich, »den Glauben zu haben, der in der Liebe wirksam ist« (Gal 5, 6)⁵². Er nimmt dazu beschwörende Worte des hl. *Johannes Chrysostomus* auf⁵³. Sehr entschieden bestätigt er: „In diesem Sinn hält der *Katechismus der Katholischen Kirche* mit Recht fest: »Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, muss das Sakrament der Buße empfangen, bevor er die Kommunion empfängt«. Ich möchte deshalb bekräftigen, dass in der Kirche die Norm gilt und immer gelten wird, mit der das Konzil von Trient die ernste Mahnung des Apostels Paulus (vgl. 1 Kor 11, 28) konkretisiert hat, indem es bestimmte, dass dem würdigen Empfang der Eucharistie »die Beichte vorausgehen muss, wenn einer sich einer Todsünde bewusst ist⁵⁴«.“

Ohne Zweifel ist gerade heute vor allem den treu gebliebenen Getrennten, aber auch den „wiederverheirateten“ Geschiedenen die kirchliche Aufmerksamkeit zuzuwenden; ihre stark gewachsene Zahl gebietet den Seelsorgern, diesen Gliedern der Gemeinde besondere Sorge und Anteilnahme zu zeigen. Eindringliche und klare Worte dazu hat Papst *Johannes Paul II.* schon 1981 gesagt – ihre Berücksichtigung hätte viel unnötiges Problematisieren vermeiden lassen und die Liebe zur hl. Eucharistie gefördert.

So heißt es in *Familiaris consortio*⁵⁵: „Zusammen mit der Synode möchte ich die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich ermahnen, den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Messopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen. Die Kirche soll für sie beten, ihnen Mut machen, sich ihnen als barmherzige Mutter erweisen und sie so im Glauben und in der Hoffnung stärken.“

Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen. Sie hindern es, zugelassen zu werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.

Die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen - zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder - der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, »sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind«⁵⁶. Die erforderliche Achtung vor dem Sakrament der Ehe, vor den Eheleuten selbst und deren Angehörigen wie auch gegenüber der Gemeinschaft der Gläubigen verbietet es jedem Geistlichen, aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für Geschiedene, die sich wiederverheiraten, irgendwelche liturgischen Handlungen vorzunehmen. Sie würden ja den Eindruck einer neuen sakramental gültigen Eheschließung erwecken und daher zu Irrtümern hinsichtlich der Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehe führen.

Durch diese Haltung bekennt die Kirche ihre eigene Treue zu Christus und seiner Wahrheit; zugleich wendet sie sich mit mütterlichem Herzen diesen ihren Söhnen und Töchtern zu, vor allem denen, die ohne ihre Schuld von ihrem rechtmäßigen Gatten verlassen wurden.

Die Kirche vertraut fest darauf; dass auch diejenigen, die sich vom Gebot des Herrn entfernt haben und noch in einer solchen Situation leben, von Gott die Gnade der Umkehr und des Heils erhalten können, wenn sie ausdauernd geblieben sind in Gebet, Buße und Liebe“.

In einem Gespräch mit Jugendlichen beim Weltjugendtreffen 2012 in Mailand bekräftigte Papst *Benedikt XVI.* die Aufgabe, sich um die Getrennten zu sorgen; sie gehören ja weiter zur Kirche, sogar wenn sie nicht

52 Ebd., n. 36. CHRYSOSTOMUS, *Homiliae in Isaiam* 6, 3 (PG 56, 139).

53 Ebd.

54 Ebd.

55 JOHANNES PAUL II., *Familiaris Consortio*, 22.11.1981, n. 84 (AAS 74 (1982) 185-186).

56 JOHANNES PAUL II., *Homilie zum Abschluss der VI. Bischofssynode* (25.10.1980), 7: AAS 72 (1980) 1082).

die Absolution und die Eucharistie empfangen können, ist es möglich, dass sie einen Weg finden, ein Leben des Glaubens zu führen⁵⁷.

Kardinal W. Kasper warf nun aber doch wieder die Frage auf, warum zwar nicht alle, aber gut disponierte Geschiedene und in zivilen Verbindungen Lebende nicht zur sakramentalen Kommunion zugelassen werden könnten, wenn sie dies wünschen, da sie ja auch die geistliche Kommunion empfangen würden⁵⁸. In Frageform und hypothetisch formuliert hat er hier jahrzehntealte und längst geklärte Thesen neu vorgetragen⁵⁹.

III. Zusammenfassende Feststellungen

Die geistliche Kommunion kann nicht getrennt und unabhängig von der sakramentalen Kommunion verstanden werden, sondern ist engstens damit verbunden. Entweder *nach* dem Sakramentenempfang oder auch *vorher* (*in voto*): in beiden Fällen geht es bei ihr um das *Wachsen* einer bestehenden Verbindung der Liebe, nicht nur um Glauben, Gebet, oder Reue als Vorbereitungsakte des Sünders. Eucharistische Kommunion bedeutet präzise eine wirkliche lebendige Teilhabe am Leib Christi (*participatio*), d.h. nicht nur bei der hl. Messe dabei sein oder assistieren (*interesse sacrificio*), sondern Wachstum der Gnade, und nicht nur Erbitten der heiligmachenden Gnade – so die Terminologie von *Familiaris consortio*. Die Kirchengemeinschaft des Sünders, der ja noch zwei Herren dienen will, sowie die ihm möglichen guten Einzelakte bedeuten noch keine geistliche Kommunion und ständige Lebensverbindung mit Christus.

Doch ein derzeit verbreiteter Sprachgebrauch bezieht sich auf zwei völlig verschiedene Situationen. Bei vom kirchlichen Leben getrennten öffentlichen Sündern von geistlicher Kommunion (in irgendeinem weiteren Sinne) zu sprechen, gibt allzu leicht Anlass zur Verwirrung. Denn auch wenn sie den natürlichen Wunsch haben zu kommunizieren – sie sind allenfalls noch im Stand der Vorbereitung. Die moralische und die sakramentale Wirklichkeit ist total verschieden bei denen, die im Stande der Gnade „in voto“ kommunizieren, und bei denen, die noch der Versöhnung mit der Kirche bedürfen. Jene, die mit ihrem äußeren Verhalten im offensichtlichen Widerspruch zur kirchlichen Ordnung und der verkündeten Sittenlehre leben, befinden sich objektiv innerlich fern von der kirchlichen Gemeinschaft, der sie äußerlich weiter angehören–unabhängig auch von ihrer subjektiven Meinung. Man könnte nicht sagen, dass sie wenigstens innerlich doch noch ganz dazu gehören. Denn die Kirche ist eine unsichtbar-sichtbare Gemeinschaft – beide Aspekte können nicht getrennt werden. Der unklare Sprachgebrauch verleitet zu dem Irrtum, zu meinen, die Sünde der Untreue, die den Zugang zur sakramentalen Kommunion verbietet, sei vergangen und nicht mehr so schlimm, da man ja die geistliche Kommunion empfangen könne – gleichsam als Ersatz bei den „Wiederverheirateten“ für eine sakramentale Kommunion. Man muss also eindeutig Abschied nehmen von der Vorstellung, dass eine geistliche Kommunion bei den Geschiedenen und zivilrechtlich Verbundenen und ebenso auch bei jedem öffentlichen Sünder eine sakramentale Kommunion ersetzen könnte.

Wenn man mit Thomas und der Tradition die geistliche Kommunion als eine geistliche Nahrung und als geistliches Verlangen (*in voto*) versteht, so ist offensichtlich für jemanden, der für die Einheit mit Christus ein Hindernis aufgerichtet hat, indem er im Gegensatz zu seinen Geboten lebt, keine Weise von Kommunion möglich, weder eine sakramentale noch eine geistliche. Wenn man aber denselben Ausdruck, nämlich geistliche Kommunion, für zwei völlig verschiedene sittliche Situationen und wesentlich unterschiedliche Beziehungen zur Eucharistie verwendet, dann ist dies mehr als problematisch und sogar glaubensgefährdend. Na-

⁵⁷ Papst Benedikt XVI. sagte am 2. Juni 2012 in Mailand: „Es scheint mir eine große Aufgabe einer Pfarrei, einer katholischen Gemeinde zu sein, wirklich alles nur Mögliche zu tun, damit sie sich geliebt und akzeptiert fühlen, damit sie spüren, dass sie keine »Außenstehenden« sind, auch wenn sie nicht die Absolution und die Eucharistie empfangen können: sie müssen sehen, dass sie auch so vollkommen in der Kirche leben. Vielleicht ist, wenn schon die Absolution bei der Beichte nicht möglich ist, ein ständiger Kontakt mit einem Priester, mit einem geistlichen Begleiter, wichtig, damit sie sehen können, dass sie begleitet, geführt werden. Sehr wichtig ist es auch, dass sie spüren, dass die Eucharistie wahr ist, dass sie an ihr Anteil haben, wenn sie wirklich in Gemeinschaft mit dem Leib Christi treten. Auch ohne den »leiblichen« Empfang des Sakraments können wir mit Christus in seinem Leib geistlich vereint sein. Das zu verstehen zu geben, ist wichtig. Dass sie tatsächlich einen Weg finden, ein Leben des Glaubens zu führen, mit dem Wort Gottes, mit der Gemeinschaft der Kirche, und dass sie sehen, dass ihr Leiden ein Geschenk an die Kirche ist, weil sie so allen dienen, auch um die Stabilität der Liebe, der Ehe zu verteidigen; und dass dieses Leiden nicht nur eine körperliche und psychische Qual ist, sondern auch ein Leiden in der Kirchengemeinschaft für die großen Werte unseres Glaubens“. (Pastoralbesuch in der Erzdiözese Mailand und VII. Weltjugendtreffen. Fest mit Glaubenszeugnissen. Ansprache von Papst Benedikt XVI. im Park von Bresso, 2. Juni 2012).

⁵⁸ Vgl. Anm. 4. „Infatti, chi riceve la comunione spirituale è una cosa sola con Gesù Cristo; come può quindi essere in contraddizione con il comandamento di Cristo? Perché, quindi, non può ricevere anche la comunione sacramentale?“ (zitiert nach P. J. Keller OP)

⁵⁹ W. KASPER, *Barmherzigkeit*, 2012; Hirtenbrief von 1993.

türlich wird man auch solche, die in irregulären Verhältnissen leben, dazu ermutigen, den Wunsch zu beleben, zur heiligen Kommunion gehen zu können und so ihre moralische Situation dazu mit Hilfe der Gnade zu ändern.

Die aktive Teilnahme am eucharistischen Opfer, der erlösenden Hingabe Christi und der Kirche, bringt allen Gewinn, auch denjenigen, die nicht kommunizieren. Sie können sich öffnen für aktuelle Gnaden bei der Anbetung und für den Weg zur Buße, so dass die Disposition ihres Innenlebens immer mehr den Worten der Liturgie entsprechen wird. Das bedeutet jedoch noch keine geistliche Kommunion, wenn man gleichzeitig im Widerspruch zur von Christus gewollten Unauflöslichkeit der Ehe lebt.

So ist mit der ältesten christlichen Tradition bis zur heutigen Theologie daran festzuhalten, dass es zwei grundlegende Weisen zu kommunizieren gibt: die würdige sakramentale Kommunion des wirklich gegenwärtigen, realen Leibes und Blutes Christi, wirksam für uns als geistliche Nahrung zum Wachstum des christlichen Lebens in Glaube, Hoffnung und Liebe, so dass die *Folge* davon eine geistliche Kommunion, die Einwohnung des dreifaltigen Gottes und bleibende Gemeinschaft mit Christus mit allen Gnadenwirkungen ist; und – erst in zweiter Linie - eine (unvollkommenere) geistliche Kommunion (*in voto*), wenn jemand aus *äußeren* Gründen das Sakrament nicht empfangen kann, aber alle Voraussetzungen für eine würdige sakramentale Kommunion mitbringt, im Stand der Gnade ist und daher auf Grund seines heiligen Willens und der göttlichen Gnade die meisten Segnungen einer sakramentalen Kommunion erhalten kann. Es handelt sich dabei nicht um zwei parallele Wege, denn auch die - unvollkommenere - geistliche Kommunion *in voto* ist ganz eng auf die leibhafte Nähe der sakramentalen Kommuniongemeinschaft hingebunden. Irrig wäre es also, sakramentale und geistliche Kommunion als zwei Wege der Christusverbundenheit nebeneinander zu stellen.

Wer aber nicht disponiert ist, weil er die von Christus begründete Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe ignoriert und eine von Christus untersagte Wiederheirat will, kann weder die geistliche noch die sakramentale Kommunion empfangen. Er kann nicht vorgeben, mit Christus eins zu sein, da er zumindest in diesem Punkt im Widerspruch zu ihm und seinen Geboten steht. Das natürliche Möchten und Wünschen eines Nichtdisponierten, zur Kommunion zu gelangen, wird eine gute Vorbereitung für die geistliche Kommunion bedeuten, ist aber noch nicht das neue Sein in Christus. Er kann und soll gewiss im Herzen Sehnsucht nach innerer Vereinigung mit Jesus Christus erwecken. Aber auch für die Begierdetaufe genügt nicht jede Art des Wünschens⁶⁰. Ein sehnsüchtiger Gedanke, von vornherein innerlich frustriert durch ein weiterbestehendes Hindernis (*obex*), ist noch kein *votum eucharistiae*; er ist eigentlich überhaupt kein realer Wunsch, denn ein Ziel erreichen wollen bedeutet auch die Mittel zum Ziel zu wollen. Ähnlich kann man auch nicht mit einem fremd gewordenen Freund speisen wollen und sich gleichzeitig weigern, die Animosität gegen ihn abzulegen. Gewiss, nicht alle Akte des Sünders sind Sünde, wie Luther meinte; aber auch natürlich gute Werke und sogar Akte des Glaubens und der Reue gehören nur zum Vorfeld, sie bilden noch keine bleibende liebende Lebensverbindung mit Christus, dem wahren Weinstock. Geistliche Kommunion ist nur möglich, wenn die Eignung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Man würde sonst schließlich zu einer simulierten Kommunion kommen, ohne jede Gnadenwirkung, ja zu einem Sakrileg.

Wer ohne Versöhnung mit Christus und der Kirche das Sakrament empfängt, begeht eine weitere Sünde, er „isst und trinkt sich das Gericht“. Nicht nur ein sakrilegischer Kommunionempfang ist unvereinbar mit geistlicher Kommunion, sondern jede Art des Fehlens des Gnadenstandes wegen einer schweren Sünde. In der Situation der Todsünde ist also keine Weise der geistlichen Kommunion möglich. Wer nicht lebt, kann keine Nahrung aufnehmen und dadurch gestärkt werden. Doch bleibt auch der Sünder weiterhin zur Anbetung und Hingabe verpflichtet. Er gehört als Getaufte(r) und Gläubiger zur kirchlichen Gemeinschaft (allerdings wie das Konzil formulierte: nur „*corpore, non corde*“). Es ist nicht die Kirche, die ein Hindernis für die volle Gemeinschaft mit Christus aufgestellt hat, sondern derjenige, der weiterhin mit seinem Verhalten das sakramentale Band der Ehe verletzen will. Die Kirche bietet seit jeher bei tätiger Reue Versöhnung an.

Würdige sakramentale Kommunion setzt voraus, dass schon eine *communio* mit Gott in der Gnade besteht, eine Lebensverbindung mit dem trinitarischen Gott und daher die Haltung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. *Johannes Paul II.*⁶¹ erinnert dazu an die Worte des Kirchenvaters *Johannes Chrysostomus*

⁶⁰ Vgl. Den *Brief des hl. Offiziums an den Erzbischof von Boston* (8. 8. 1949)(DS 3872) in Bezug auf die Begierdetaufe: „Auch darf man nicht meinen, dass jeder beliebige Wunsch (*quodcumque votum*) in die Kirche einzutreten, genüge, damit ein Mensch gerettet werde. Es wird nämlich verlangt, dass der Wunsch, mit dem sich einer der Kirche zuwendet, durch vollkommene Liebe geformt werde. Der unbegriffene Wunsch (*votum implicitum*) kann auch keine Wirkung haben, wenn der Mensch keine übernatürlichen Glauben hat.“

⁶¹ JOHANNES PAUL II., *Ecclesia de Eucharistia*, n. 35-36, AAS 95 (2003) 457 s.

und an das *Konzil von Trient*⁶². Gewiss, ein Urteil über den Gnadenstand gehört zur privaten Gewissensforschung des Einzelnen; doch bei einem eindeutigen ständigen und öffentlichen Gegensatz zur sittlichen Norm ist die Kirche, die für die Ordnung der Gemeinschaft und die Achtung vor dem Sakrament verantwortlich ist, direkt beteiligt. Das kirchliche Gesetzbuch sagt deutlich, dass jeder, der hartnäckig an einer offensichtlichen schweren Sünde festhält, nicht zur Kommunion zugelassen werden darf⁶³. Recht, Liebe zur Wahrheit und Pastoral sind untrennbar miteinander verbunden und können nicht als Gegensätze dargestellt werden⁶⁴.

So gilt für alle, auch nichtgeweihte Mitarbeiter an der Seelsorge: Sie sollen „sich bewusst bleiben, dass - wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt - »die christliche Gemeinde nur aufgebaut wird, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat.«⁶⁶ Sie müssen deshalb dafür sorgen, dass in der Gemeinde ein wahrer »Hunger« nach der Eucharistie lebendig bleibt. Dieser »Hunger« soll dazu führen, keine Gelegenheit zur Messfeier zu versäumen und auch die gelegentliche Anwesenheit eines Priesters zu nützen, der vom Kirchenrecht nicht an der Messfeier gehindert ist“⁶⁵.

Christus bietet allen, die sich ihm zuwenden, Erlösung an; er opfert fortdauernd seinen Leib und sein Blut; er will, dass alle mit einem „weißen Gewand“ zum himmlischen Gastmahl gelangen (vgl. Mt 22, 11-14). Der Weg dafür ist für alle Christen ein Weg der Buße, ein Übergang von der Hungersnot oder gar dem Hungertod zum wahren Hunger, mit dem wir immer mehr nach dem Brot des Lebens verlangen, sakramental und geistlich, einen Hunger, den Christus verheißen hat, einmal über alle Erwartungen hinaus zu stillen.

Prof. Dr. Johannes Stöhr
Humboldtstr. 44
50676 Köln

⁶² TRIDENTINUM, Sess. XIII, *Decretum de ss. Eucharistia*, cap. 7 und can. 11 (DS 1647, 1661)

⁶³ Ebd., n. 37 (AAS 95 (2003): 458); CIC, can. 915; *Ostkirchenrecht*, can. 712.

⁶⁴ „Es ist jedoch unbedingt zu vermeiden, dass die pastorale Sorge als Gegenposition zum Recht missdeutet wird. Man sollte vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, dass der grundlegende Berührungspunkt zwischen Recht und Pastoral die *Liebe zur Wahrheit* ist: Diese ist nämlich niemals abstrakt, sondern »fügt sich in den menschlichen und christlichen Weg jedes Gläubigen ein« (*Sacramentum caritatis*, 29).

„Der wesentliche Inhalt der kirchlichen Lehre muss dabei allerdings gewahrt bleiben. Er darf nicht aus angeblich pastoralen Gründen verwässert werden, weil er die geoffenbarte Wahrheit wiedergibt. Gewiss ist es schwierig, dem säkularisierten Menschen die Forderungen des Evangeliums verständlich zu machen. Aber diese pastorale Schwierigkeit darf nicht zu Kompromissen mit der Wahrheit führen. Johannes Paul II. hat in der Enzyklika *Veritatis splendor* sogenannte pastorale Lösungen, die im Gegensatz zu lehramtlichen Erklärungen stehen, eindeutig zurückgewiesen (vgl. ebd., 56)“ (BENEDIKT XVI., [Anm.45], n. 5.

⁶⁵ *Ecclesia de Eucharistia*, 33